

Vorblatt

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen vom 3. März 2016 (BGBl. I S. 348) wurden neue Regelungen für die Vergabe von Darlehen und Investitionen in unverbriefte Darlehensforderungen für Rechnung bestimmter Investmentvermögen eingeführt. Diese machen entsprechende Ergänzungen zu Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung zu diesen Investmentvermögen sowie zur Bewertung dieser Vermögensgegenstände aus Anlegerschutz- und Transparenzgründen erforderlich. Zugleich dient die Änderungsverordnung redaktionellen und klarstellenden Änderungen und Korrekturen.

B. Lösung

Die Anpassung an die Neuregelung und klarstellenden Änderungen sollen durch den Erlass einer Änderungsverordnung zur KARBV erfolgen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Den Ländern und Kommunen entstehen ebenfalls keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die neuen Regelungen zu Darlehensforderungen von ca. 130 TEUR und laufende Kosten aus zwei neuen Informationspflichten von ca. 76 TEUR.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der BaFin entsteht ein zusätzlicher Aufwand von ca. 1 TEUR.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnungsentwurf

Verordnung zur Änderung der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung

Vom ...

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verordnet auf Grund

- des § 96 Absatz 4 Satz 1 und des § 168 Absatz 8 Satz 1, dieser auch in Verbindung mit § 271 Absatz 1, des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) sowie
- des § 106 Satz 1, des § 120 Absatz 8 Satz 1, dieser auch in Verbindung mit § 148 Absatz 1, und des § 135 Absatz 11 Satz 1, dieser auch in Verbindung mit § 158 Satz 1, des Kapitalanlagegesetzbuchs, von denen § 106 Satz 1, § 120 Absatz 8 Satz 1 und § 135 Absatz 11 Satz 1 durch Artikel 344 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,

jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 3a der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. März 2016 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 2483) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 29 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „und Rückstellungen“ angefügt.
- b) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:
„§ 32 Besonderheiten bei Unternehmensbeteiligungen gemäß § 261 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“.
- c) Nach der Angabe zu § 34 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 34a Besonderheiten bei Anlagen in Darlehensforderungen“

2. In § 2 Nummer 3 werden die Wörter „ein Index“ durch die Wörter „einen Index“ ersetzt.

3. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Rechnungslegungspflicht einer Investmentgesellschaft beginnt vorbehaltlich der Übergangsregelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs spätestens mit der Eintragung der Investmentgesellschaft in das Handelsregister.“

4. Dem § 7 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe c wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) bei einer Investition in unverbriefte Darlehensforderungen zusätzlich die Angaben nach § 25 Absatz 5 Satz 1 Nummer 11;“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Gliederungspunkt I wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:

- „3. Forderungen aus Darlehen
- 4. Sonstige Forderungen“.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird aufgehoben.

dd) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.

b) Absatz 3 Gliederungspunkt A Ziffer IV wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

- „2. Forderungen aus Darlehen
(davon in Fremdwährung)“.

bb) Die bisherigen Nummer 2 wird Nummer 3 und

dem Wort „Forderungen“ wird das Wort „Sonstige“ vorangestellt.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und dem Wort „Zinsansprüche“ wird das Wort „Sonstige“ vorangestellt.

dd) Die bisherigen Nummern 4 bis 5 werden die Nummern 5 und 6.

6. In § 10 Absatz 4 Satz 4 werden nach den Wörtern „Vorschriften der“ die Wörter „jeweils geltenden“ eingefügt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Gliederungspunkt I wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:

- „5. Zinsen aus Darlehen an inländische Darlehensnehmer
- 6. Zinsen aus Darlehen an ausländische Darlehensnehmer
(vor Quellensteuer)“.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 7 bis 12.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ebenfalls in den Ertragsausgleich einzubeziehen sind ein bestehender Gewinn- oder Verlustvortrag sowie bereits angefallene Ertragsausgleichsbeträge.“

c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Bei Spezial-Sondervermögen ist im Fall der Wiederanlage in der Darstellung gemäß Satz 1 der Posten Gliederungsziffer I Nummer 3 durch die Posten

3. Einbehaltene Kapitalertragsteuer
4. Einbehaltener Solidaritätszuschlag

zu ersetzen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Immobilien-Sondervermögen und offenen inländischen Spezial-AIF mit Anlagen in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften, für die eine Verwendungsrechnung erstellt wird, ist der Darstellung gemäß Absatz 1 Gliederungsziffer I der Posten

4. Einbehalt gemäß § 252 des Kapitalanlagegesetzbuchs

anzufügen.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Zuführung darf nur in der Höhe erfolgen, die zur Finanzierung der Ausschüttung notwendig ist.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Gliederungspunkt I Nummer 1 und 4 wird der Schrägstrich jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der Auflösung eines Sondervermögens ist die Darstellung nach Satz 1 nach der Gliederungsziffer I Nummer 2 um den Posten

2a. Ausschüttung oder Steuerabschlag für den Berichtszeitraum

zu erweitern.“

c) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

10. In § 16 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§§ 26 bis 31 und 34“ durch die Wörter „§§ 26 bis 30 und 32 bis 34a“ ersetzt.

11. Dem § 18 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten für die Übertragung des Verwaltungsrechts zum Ende des Geschäftsjahres entsprechend.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Angabe nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 ist nur für Investmentaktiengesellschaften erforderlich.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Abschlussstichtag jedes Teilgesellschaftsvermögens muss mit dem Abschlussstichtag der Investmentgesellschaft übereinstimmen.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf die Darstellung und Gliederung sind § 265 Absatz 1 bis 3, 5 und 8 sowie § 266 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wert“ die Wörter „des Investmentbetriebsvermögens“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Auf die Darstellung und Gliederung der Angaben zum Investmentanlagevermögen sind § 265 Absatz 1 bis 3, 5 und 8 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“

bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „§§ 26 bis 31 und 34“ durch die Wörter „§§ 26 bis 30 und 32 bis 34a“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Gliederungsziffer I wird der Doppelpunkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „Leerposten können jeweils entfallen:“ angefügt.

bbb) Die Gliederungsziffer I wird wie folgt gefasst:

„I. Investmentbetriebsvermögen
A. Aktiva
B. Passiva“

ccc) Gliederungsziffer II Buchstabe A Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaaa) Dem Buchstaben a wird folgender neuer Buchstabe a vorangestellt:

„a) Forderungen aus Darlehen“.

bbbb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

- cccc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:
„d) Sonstige Zins- und Dividendenansprüche“
 - dddd) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben e und f.
 - ddd) In Gliederungspunkt II Buchstabe B Nummer 6 Buchstabe d und e wird der Schrägstrich jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Investmentkommanditgesellschaften ist der Gliederungspunkt II Buchstabe B Nummer 6 wie folgt zu untergliedern:

- 6. Eigenkapital
 - a) Kapitalanteile
 - aa) persönlich haftender oder haftende Gesellschafter
 - bb) Kommanditisten
 - b) Rücklagen
 - c) Nicht realisiertes Ergebnis aus der Neubewertung
 - d) Gewinn- oder Verlustvortrag
 - e) Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres.“

d) In Absatz 5 Satz 2 wird der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bei einer Ausschüttung an die Gesellschafter, für die kein realisiertes Ergebnis in gleicher Höhe zur Verfügung steht, sind im Anhang Angaben zur Mittelherkunft zu machen.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei intern verwalteten Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften ist die Gliederung entsprechend Absatz 3 zu ergänzen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Gliederungsziffer II Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe a werden die folgenden Buchstaben b und c eingefügt:

„b) Erträge aus Beteiligungen

c) Zinsen aus Darlehen“.

bbb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d und dem Wort „Zinsen“ wird das Wort „Sonstige“ vorangestellt.

ccc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe e.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Untergliederung der Erträge und Aufwendungen aus der Verwaltungstätigkeit nach Satz 1 Gliederungsziffer I Buchstabe a und b gelten § 265 Absatz 1, 2, 5 und 8 sowie § 275 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.“

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 wird der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Gliederungsziffer I Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Buchstaben a werden die Wörter „und Kapitaleinzahlungen“ angefügt.

bbb) Dem Buchstaben b werden die Wörter „und Kapitalauszahlungen“ angefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Nimmt eine Investmentkommanditgesellschaft Liquiditätsausschüttungen vor, sind die darin enthaltenen anteiligen Kapitalanteile als Mittelabfluss aus Kapitalauszahlungen auszuweisen.“

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. die Gewinnverwendungsrechnung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital entsprechend den Vorschriften über die Verwendungsrechnung für das Sondervermögen nach § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Verbindung § 12 dieser Verordnung oder die Verwendungsrechnung der offenen Investmentkommanditgesellschaft nach § 24 Absatz 1 dieser Verordnung;

4. die Übersicht über die Entwicklung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach § 13 oder die Entwicklungsrechnung der offenen Investmentkommanditgesellschaft nach § 24 Absatz 2;“

bb) Der bisherige Satz 2 wird neuer Absatz 3a und der Satzteil nach dem Wort „sind“ wird durch die Wörter „die Angaben nach Absatz 3 Nummer 5 ergänzend aufzunehmen.“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchstabe c wird das Wort „Bau“ durch das Wort „Bau-“ ersetzt und in Buchstabe f wird das Wort

„Nutzungsausfallentgeltquote“ durch das Wort „Nutzungsentgeltausfallquote“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 Buchstabe h werden die Wörter „von Aussagen“ gestrichen.

ccc) In Nummer 6 Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Schienenfahrzeugbestand“ durch das Wort „Schienenfahrzeugbestand-“ ersetzt.

ddd) In Nummer 10 wird die Angabe „Satz 1“ vor der Angabe „Nummer 9“ gestrichen und am Ende wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

eee) Folgende Nummer 11 angefügt:

„11. bei einer Gewährung von Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie bei einem Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen die Angabe des Gesamtbetrags für gewährte und erworbene Darlehen gesondert und jeweils aufgeteilt nach

- a) Nominalwert,
- b) Branche,
- c) geographischer Verteilung,
- d) Währung,
- e) Restlaufzeiten von
 - aa) unter einem Jahr,
 - bb) einem Jahr bis höchstens fünf Jahren,
 - cc) mehr als fünf Jahren bis höchstens zehn Jahren,
 - dd) mehr als zehn Jahren bis höchstens 20 Jahren,
 - ee) mehr als 20 Jahren,
- f) Ausfallwahrscheinlichkeiten,
- g) Art der Besicherung,
- h) Summe notleidender Darlehen und Summe in Verzug geratener Darlehen jeweils für jede Hauptbranche oder jeden Kontrahenten.“

bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „Nummer 1 bis 10“ eingefügt.

17. In § 26 Absatz 4 wird die Angabe „§§ 27 und 28“ durch die Angabe „§§ 27 bis 34a“ ersetzt.

18. In § 28 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „Over-the-Counter-Derivats (OTC-Derivat)“ durch das Wort „OTC-Derivats“ ersetzt.

19. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „und Rückstellungen“ angefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag, Rückstellungen mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen.“

20. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der Bewertung sind die individuellen Merkmale der Immobilie wie Zustand, Alter, Art, Ausstattung und Instandhaltungsrückstände zu berücksichtigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „folgende Besonderheiten:“ durch die Wörter „die in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Besonderheiten.“

bb) Der Wortlaut von Nummer 1 wird Absatz 3.

cc) Der Wortlaut von Nummer 3 wird Absatz 4 und in den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „im Ausland gelegenen“ gestrichen.

dd) Der Wortlaut von Nummer 4 wird Absatz 5.

21. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32
Besonderheiten bei Unternehmensbeteiligungen gemäß § 261 Absatz 1 des
Kapitalanlagegesetzbuchs“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Bewertung von Beteiligungen an Gesellschaften gemäß § 261 Absatz 1 Nummer 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten die Absätze 1 und 2 mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. Im Rahmen der Unternehmensbewertung sind die von der Gesellschaft gehaltenen Sachwerte mit dem Wert anzusetzen, der von einem externen Bewerter unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 30 oder § 33 festgestellt wurde.
2. Die Bewertung einer Beteiligung vor ihrem Erwerb gemäß § 261 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs dient dazu, die Angemessenheit der Gegenleistung in sinngemäßer Anwendung des § 261 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs festzustellen. Der externe Bewerter hat die wesentlichen Grundlagen und Annahmen seiner Bewertung der Sachwerte, insbesondere alle wertbeeinflussenden Faktoren, im Gutachten darzulegen; der externe Bewerter hat in seinem Gutachten die wertmäßigen Zusammenhänge und Unterschiede zwischen dem Nettovermögenswert laut Vermögensaufstellung und dem ermittelten Beteiligungswert darzulegen und zu erläutern.
3. Sofern bei der Bewertung nicht vom letzten mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Jahresabschluss der Gesellschaft auszugehen ist, ist der Wert der Beteiligung an der Gesellschaft im Sinne von § 261 Absatz 1 Nummer 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs gemäß § 261 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs auf der Grundlage einer Vermögensaufstellung zu ermitteln. Maßgeblich ist in diesem Fall die aktuelle Vermögensaufstellung zum Zeitpunkt der Bewertung. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat einheitliche Grundsätze für das Mengengerüst und die Bewertung des Vermögens und der Schulden aufzustellen. In den Grundsätzen ist zu berücksichtigen, dass die

Rechnungslegung in den Sitzländern der Gesellschaften gemäß § 261 Absatz 1 Nummer 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs Besonderheiten, insbesondere Aktivposten ohne Vermögenscharakter und fehlende Passivposten mit Schuldcharakter, aufweisen kann. Die Beachtung der Grundsätze ist im Rahmen der jährlichen Prüfung der Vermögensaufstellung gemäß § 271 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Kapitalanlagegesetzbuches bestätigen zu lassen. Die Bewertung nach diesem Absatz in Verbindung mit § 261 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs darf auch dem Abschlussprüfer übertragen werden, der die Jahresabschlussprüfung im Sinne des § 271 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder die jährliche Prüfung der Vermögensaufstellung gemäß § 271 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs durchführt, wenn für die Bestellung des Abschlussprüfers die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Bei der Bewertung hat der externe Bewerter einen marktnahen Wert nach den allgemeinen Grundsätzen für die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen zu ermitteln. Ausgangspunkt für die Bewertung ist der Nettowert gemäß der Vermögensaufstellung. Der darin angesetzte Wert für die Sachwerte ist durch den zuletzt vom externen Bewerter festgestellten Verkehrswert der Sachwerte oder, wenn dieser noch nicht maßgeblich ist, durch den Kaufpreis zu ersetzen. Weitere Auswirkungen dieser Wertdifferenz zum Beispiel auf Rückstellungen oder latente Steueransprüche und Verpflichtungen sind zu berücksichtigen. Weitere Vermögensgegenstände und Schulden sind nach den Wertmaßstäben des § 168 Absatz 1 bis 7 des Kapitalanlagegesetzbuchs zu beurteilen. Darüber hinaus können im Rahmen der Bewertung nach dem Ermessen der bewertenden Person besondere Wertkomponenten angesetzt werden, wie zum Beispiel ein Geschäftswert entsprechend dem Geschäftsmodell der Gesellschaft gemäß § 261 Absatz 1 Nummer 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs und deren tatsächlicher Geschäftstätigkeit. Das gilt auch für Wertkomponenten zum Beispiel auf Grund von erschwerten Vermarktungsmöglichkeiten der Beteiligung, abweichenden Gewinnverteilungsabreden oder Vereinbarungen über Auseinandersetzungsguthaben, falls die Gesellschaft aufgelöst wird. Wertkomponenten, die im Zusammenhang mit der Vermarktung der von der Gesellschaft gehaltenen Sachwerten stehen, finden ausschließlich über die Werte, die vom externen Bewerter festgestellt wurden, Eingang in den Beteiligungswert.
5. Keine gesonderte Bewertung muss für Gesellschaften gemäß § 261 Absatz 1 Nummer 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfolgen, an denen eine Beteiligung nicht direkt für Rechnung des geschlossenen Publikumsinvestmentvermögens gehalten wird, sondern lediglich indirekt über eine andere Gesellschaft. Der Wert der in Satz 1 genannten Beteiligungen kann zusammen mit dem Wert der direkt gehaltenen Gesellschaft, die das geschlossene Publikumsinvestmentvermögen hält, ermittelt werden. Auf die mittelbar gehaltene Beteiligung finden die Anforderungen der Nummern 1 bis 4 ebenfalls Anwendung.“

22. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bestimmung der Anschaffungsnebenkosten im Sinne des § 271 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 und 2 Kapitalanlagegesetzbuch gilt § 30 Absatz 3 entsprechend.“

b) In Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 wird der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 wird der Schrägstrich durch das Wort „und“ ersetzt.

23. In § 34 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 32 gilt“ durch die Wörter „Die §§ 32 und 34a gelten“ ersetzt.

24. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a
Besonderheiten bei Anlagen in Darlehensforderungen

(1) Der Verkehrswert von gemäß § 285 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergebenen Gelddarlehen und erworbenen unverbrieften Darlehensforderungen ist entsprechend § 28 zu ermitteln. Dabei sind mit Hilfe eines Bewertungsmodells insbesondere folgende Parameter zu berücksichtigen:

1. der Zinssatz,
2. die Restlaufzeit,
3. die Währung,
4. die Ausfallwahrscheinlichkeit,
 - a) basierend auf dem Branchenrisiko,
 - b) basierend auf dem Länderrisiko,
5. Art, Umfang, Wert und Realisierbarkeit von Sicherheiten,
6. Gesellschafterstellung,
7. Abreden mit Einfluss auf die Zahlungsströme aus dem Darlehen, wie zum Beispiel Verlängerungsoptionen und Kündigungsrechte.

(2) Bei der Bewertung aufgrund von internen Modellen sind eigene Erkenntnisse und verfügbare aktuelle Informationen, darunter Zwischen- und Jahresabschlüsse, externe Ratings, Marktinformationen zu Kreditnehmer und Branche, und bei Projektkrediten außerdem verfügbare Informationen zu den Projektrahmenbedingungen einschließlich der relevanten Erfolgsparametern einzubeziehen.

(3) Die Nutzung von Kredit-Scoring-Verfahren und pauschalierten Bewertungsverfahren ist bei homogenen Krediten zulässig. Das Vorliegen von homogenen Krediten ist revisionstechnisch nachprüfbar zu dokumentieren.“

25. Dem § 35 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vorschriften dieser Verordnung in der ab dem ...[einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Kalendertages] geltenden Fassung sind erstmals auf die Rechnungslegung für Investmentvermögen zu dem Geschäftsjahr anzuwenden, das 6 Monate nach dem ... [einsetzen: Datum der Verkündung] endet. Die in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen bleiben hiervon unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen vom 3. März 2016 (BGBl. I S. 348) wurden neue Regelungen für die Vergabe von Darlehen und Investitionen in unverbriefte Darlehensforderungen für Rechnung bestimmter Investmentvermögen eingeführt. Diese machen Ergänzungen zu Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung zu diesen Investmentvermögen sowie zur Bewertung dieser Vermögensgegenstände aus Anlegerschutz- und Transparenzgründen erforderlich. Zugleich dient die Änderungsverordnung klarstellenden und redaktionellen Änderungen und Korrekturen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Nummer 1 dient der Anpassung der Inhaltsübersicht an diejenigen Änderungen, die mit dieser Änderungsverordnung in der KARBV vorgenommen werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3

Die Änderung stellt klar, wann die Rechnungslegungspflicht für Investmentgesellschaften beginnt.

Zu Nummer 4

Die Änderung ergänzt den Anhang aus Transparenz- und Gleichbehandlungsgründen um Angaben zu unverbrieften Darlehensforderungen, die nach § 25 Absatz 5 Nummer 11 auch zu Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs zu machen sind.

Zu Nummer 5

Aus Transparenzgründen sollen Forderungen aus Darlehen gemäß §§ 285 Absatz 2 und 3, 240 des Kapitalanlagegesetzbuchs gesondert ausgewiesen werden. Die neuen Positionen in Absatz 2 und 3 haben dabei sowohl den ausstehenden Darlehensbetrag als auch Zinsansprüche zu enthalten.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 7

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass auch Zinsen aus Darlehensforderungen Erträge sind. Die Neuregelung in Absatz 4 stellt zudem klar, dass auch Verlustvorträge in den Ertragsausgleich einzubeziehen sind. Um die Informationsfunktion für den Anleger zu stärken, wurde die bisherige Verrechnungsmöglichkeit in § 11 Absatz 5 Satz 2 gestrichen.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Änderung in Absatz 3 dient der Korrektur. Der Einbehalt gemäß § 252 des Kapitalanlagegesetzbuchs ist bei der Berechnung der Mittel, die für die Ausschüttung verfügbar sind, abzuziehen. Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass Zuführungen aus dem Sondervermögen nur in der Höhe erfolgen dürfen, wie sie zur Finanzierung einer Ausschüttung notwendig sind.

Zu Nummer 9

Die Ergänzung soll eine sich durch etwaige Ausschüttungen ergebende Minderung des Fondsvermögens bis zum letzten Berichtsstichtag zeigen.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 11

Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Saldenliste und Skontros im Fall der Übertragung des Verwaltungsrechts von der übernehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft unabhängig vom Zeitpunkt der Übertragung des Verwaltungsrechts benötigt werden.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um klarstellende Regelungen.

Zu Nummer 13

Die Änderungen dienen der Klarstellung und zur Konkretisierung der Untergliederung der Bilanz von Investmentgesellschaften. Aus Transparenzgründen sollen auch Forderungen aus Darlehen gemäß § 285 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs gesondert ausgewiesen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Investmentgesellschaft die Darlehensforderung durch Ankauf erworben oder durch eine Darlehensvergabe selbst begründet hat. Die neue Position in Absatz 4 II. A. Nummer 4 Buchstabe a hat sowohl den ausstehenden Darlehensbetrag als auch Zinsansprüche zu enthalten.

Der neue Absatz 6 soll bei Ausschüttungen, denen kein realisiertes Ergebnis gegenüber steht, Transparenz über die Mittelherkunft schaffen. So könnte zum Beispiel die Kapitalrücklage entsprechend reduziert worden sein.

Zu Nummer 14

Neben einer redaktionellen Änderung in Absatz 1 dienen die Änderungen der Klarstellung und zur Konkretisierung der Untergliederung der Gewinn- und Verlustrechnung für Investmentgesellschaften. Aus Transparenzgründen sollen auch Zinsen aus Darlehen gemäß § 285 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs gesondert ausgewiesen werden.

Zu Nummer 15

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere bei geschlossenen Investmentkommanditgesellschaften eher Kapitalrückzahlungen oder Einzahlungen von eingeforderten Pflichteinlagen als Gesellschafterwechsel zu Mittelzu- oder -abflüssen führen.

Zu Nummer 16

Aus Transparenzgründen und in Anlehnung an die Rechnungslegung von Kreditinstituten werden besondere Offenlegungspflichten im Hinblick auf Darlehensforderungen gemäß § 285 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs als Vermögensgegenstände eingeführt, die im Anhang zu machen sind. Die Angaben sind für die Kreditvergabe und den Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen gleichermaßen zu machen, weil dem Vermögensgegenstand „Darlehensforderung“ das gleiche Risiko unabhängig davon innewohnt, ob die Forderung selbst begründet oder im Wege des abgeleiteten Erwerbs erworben wurde. Für den Fall der Begründung von Darlehensforderungen sind Darlehen an Beteiligungsgesellschaften gemäß § 285 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs von den besonderen Offenlegungspflichten ausgenommen, weil nur bei Darlehen an Dritte eine besondere Nähe zum Kreditgeschäft der Banken besteht. Die übrigen Änderungen sind redaktionell.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung, die auch den zusätzlichen Bewertungsvorgaben nach dieser Verordnung Rechnung trägt.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung zu Rückstellungen.

Zu Nummer 20

Die Änderung in Absatz 1 konkretisiert die Bewertung von Immobilien weiter.

Die Änderung in Absatz 2 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass der Begriff des „Investmentvermögens“ im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs und der investmentsteuerliche Begriff des „Investmentfonds“ auseinanderfallen können, so dass auch inländische Investmentvermögen im Einzelfall der inländischen Gewerbesteuer unterliegen und entsprechende Steuerrückstellungen bilden müssen.

Zu Nummer 21

Die Änderung trifft klarstellende Regelungen zur Bewertung von Beteiligungen im Sinne von § 261 Absatz 1 Nummer 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Die Ergänzungen in Absatz 3 sollen zum einen dem Bedürfnis nach einer konkreten Regelung für die Bewertung von Beteiligungen an Gesellschaften nach § 263 Absatz 1 Nummer 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs Rechnung tragen. Zum anderen sollen die Änderungen die bisherige Verwaltungspraxis der Bundesanstalt berücksichtigen, wonach in diesen Fällen eine zweistufige Bewertung zu erfolgen hat. Danach hat vor Erwerb der Beteiligung nicht nur eine Bewertung der Anteile an der Gesellschaft zu erfolgen, sondern auch eine Bewertung der von dieser Gesellschaft gehaltenen Sachwerte gemäß § 261 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs, um Umgehungen der Bewertungsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs in Bezug auf Sachwerte zum Schutz der Privatanleger durch mehrstöckige Strukturen zu verhindern.

Zu Nummer 22

Die Ergänzung stellt klar, dass die Konkretisierung in § 30 Absatz 3 auch auf andere Sachwerte im Sinne von § 261 Absatz 1 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs anzuwenden ist.

Zu Nummer 23

Die Ergänzung stellt klar, dass der Verweis auf § 32 nur für die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen gilt und für die Bewertung von unverbrieften Darlehensforderungen im Sinne von § 284 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe i des Kapitalanlagegesetzbuchs die Sonderregelung im neuen § 34a zu beachten ist.

Zu Nummer 24

Der neue § 34a konkretisiert die Bewertung von Darlehensforderungen.

Zu Nummer 25

Mangels verbindlicher Vorgaben zum Umgang mit Darlehensforderungen in der Rechnungslegung zu Investmentvermögen hat sich bisher keine einheitliche Praxis herausbilden können. Damit ergäbe sich nach Inkrafttreten der Verordnung für die Kapitalverwaltungsgesellschaften für eine Vielzahl der von ihnen verwalteten Investmentvermögen unmittelbarer Anpassungsbedarf, insbesondere für diejenigen Fonds, deren Geschäftsjahr zeitnah nach Inkrafttreten der Verordnung endet. Durch die Übergangsfrist wird den Kapitalverwaltungsgesellschaften die Umstellung auf die Vorgaben der Änderungsverordnung erleichtert. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass durch die Regelung in Absatz 5 für die Übergangsvorschriften der Absätze 1 bis 4 kein neuer Anwendungszeitpunkt gesetzt wird.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.